

VERORDNUNG (EG) Nr. 2334/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

**zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für
Eieralbumin und Milchalbumin**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsre-
gelung für Eieralbumin und Milchalbumin ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 4001/87 ⁽²⁾ insbeson-
dere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter
Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr
für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75
genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verord-
nung (EWG) Nr. 1679/90 der Kommission vom 28. Juni
1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der
Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchal-
bumin ⁽³⁾ beschriebenen Berechnungsmethoden für
jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der
Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin zuletzt durch
die Verordnung (EG) Nr. 1980/94 der Kommission ⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2325/94 ⁽⁵⁾, für
die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1994 fest-
gesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit
vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1994 erforderlich.
Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleu-
sungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale
für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind
durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/94 der Kommission

vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einschleu-
sungspreise und Abschöpfungen für Eier ⁽⁶⁾ festgesetzt
worden.

Da der Einschleusungspreis und die Abschöpfung für Eier
in der Schale durch die genannte Verordnung geändert
worden sind, müssen auch die durch die Verordnung (EG)
Nr. 3588/93 festgesetzten Einschleusungspreise und
Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchal-
bumin entsprechend geändert werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽⁷⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75
vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in
Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleu-
sungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung
genannten Erzeugnisse wurden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 22. 6. 1990, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 140.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 19.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin ⁽¹⁾

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
3502 10 91	387,91	105,72
3502 10 99	51,99	14,32
3502 90 51	387,91	105,72
3502 90 59	51,99	14,32

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.